

ten werden, wenn ein Staatsbürger der DDR die Ehe mit dem Staatsbürger eines anderen Staates nur mit Genehmigung des zuständigen staatlichen Organs der DDR eingehen darf² (s. Rz. 87 zu Art. 19).

3. Familie.

a) In der Präambel des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 12. 1965³ (FGB) wird die Bedeutung der Familie für die sozialistische Gesellschaftsordnung dargestellt. Darin wird die Familie als kleinste Zelle der Gesellschaft bezeichnet und gesagt, sie beruhe auf der für das Leben geschlossenen Ehe und auf den besonders engen Bindungen, die sich aus den Gefühlsbeziehungen zwischen Mann und Frau und den Beziehungen gegenseitiger Liebe, Achtung und gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Familienmitgliedern ergäben. Insofern wird nichts festgestellt, was von herkömmlichen Auffassungen abweicht. Es fällt auf, daß der Begriff des Kollektivs auf Ehe und Familie nicht angewendet wird. Die Beziehungen, die die Familie Zusammenhalten, sind andere als die bei einem Kollektiv als einer Gruppe, die durch gemeinsames politisches Bewußtsein geeint ist sowie gemeinsam arbeitet und handelt.

b) Trotzdem wird behauptet, daß in einer sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung die Familienbeziehungen anderer Art seien als in anderen Gesellschafts- und Staatsordnungen. In der Präambel zum FGB heißt es, es seien mit der sozialistischen Entwicklung in der DDR Familienbeziehungen neuer Art entstanden, die von den Entstellungen und Verzerrungen befreit seien, die durch die Ausbeutung des Menschen, die gesellschaftliche und rechtliche Herabsetzung der Frau, durch materielle Unsicherheit und durch andere Erscheinungen der bürgerlichen Gesellschaft bedingt gewesen seien. Die sozialistischen Familienbeziehungen beruhen auf den kameradschaftlichen Beziehungen der Menschen, der gleichberechtigten Stellung der Frau auf allen Gebieten des Lebens und den Bildungsmöglichkeiten für alle Bürger. Es seien die Voraussetzungen geschaffen, die Familie zu festigen und sie dauerhaft und glücklich zu gestalten. Harmonische Beziehungen in Ehe und Familie hätten einen großen Einfluß auf die Charakterbildung der heranwachsenden Generation und auf das persönliche Glück sowie die Lebens- und Arbeitsfreude des Menschen. So würde sich die Familie zu einer Gemeinschaft entwickeln, in der die Fähigkeiten und Eigenschaften Unterstützung und Förderung fänden, die das Verhalten des Menschen als Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft bestimmten. So wird die Familie als ein Bereich angesehen, in dem sich die Entwicklung zum Menschen mit sozialistischem Bewußtsein vollzieht (s. Rz. 37-39 zu Art. 2). Unter diesem Aspekt stellt die Präambel zum FGB fest, daß die Familie in der DDR große gesellschaftliche Bedeutung hat.

c) Die Herstellung von Familienbeziehungen »neuer Art« entspricht in gewisser Weise einer Entwicklung, die im allgemeinen in Industriestaaten zu beobachten ist. Dort, wo der

² § 18 Abs. 1 Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge - Rechtsanwendungsgesetz - vom 5. 12. 1975 (GBl. I S. 748); bis zum 31. 12. 1975: § 15 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 12. 1965 (GBl. 1966 I, S. 19).

³ Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 12. 1965 (GBl. 1966 I, S. 1) i.d.F. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.6. 1975 (GBl. I S. 517).